

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/70d6253e-fa84-3b2b-b908-1c9ed8f9fe5e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 109 SGB VII - Feststellungsberechtigung von in der Haftung beschränkten Personen

<sup>1</sup>Personen, deren Haftung nach den [§§ 104 bis 107](#) beschränkt ist und gegen die Versicherte, ihre Angehörigen und Hinterbliebene Schadenersatzforderungen erheben, können statt der Berechtigten die Feststellungen nach [§ 108](#) beantragen oder das entsprechende Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz betreiben. <sup>2</sup>Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht, soweit diese Personen das Verfahren selbst betreiben.

